BEBAUUNGSPLAN NR.23 DER GEMEINDE WESTERRÖNFELD "GRÜNER STEG"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M. 1:1000

Amtliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Westerrönfeld
Maßstab 1:1000
Katasterbestand vom 28.08.95
Rendsburg, 01.09.95
KATASTERAMT
Im Auftrag

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

PLANSTRASSE A / SCHNITT A-A

PLANSTRASSE B / SCHNITT B-B

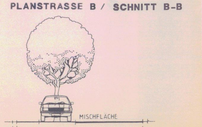

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — § 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB, § 16 BAUNVO

GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO

O — OFFENE BAUWEISE

— — BAUGRENZE

A — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR.11 BAUGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:

FUSSGÄNGERBEREICH — P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

V — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 9 ABS. 1 NR. 12,14 BAUGB

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ZWECKBESTIMMUNG: — ABWASSER

GRÜNFLÄCHEN — § 9 ABS.1 NR.15 BAUGB

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG: — PARKANLAGE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES — § 9 ABS. 1 NR.16 BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

R — REGENRÜCKHALTEBECKEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT — § 9 ABS.1 NR.18a BAUGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 ABS.1 NR. 20 BAUGB

S — SUKZESSIONSFLÄCHE

K — KNICK-KRAUTSAUM

ANZULEGENDER GRABEN — § 9 ABS.1 NR. 25a BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 ABS.1 NR. 25 BAUGB

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN — ST STAMMBUSCH, E STIELEICHE

BÄUME ZU ERHALTEN — KL KLEINKRONIGER LAUBBAUM

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN — § 9 ABS.1 NR.4,22 BAUGB

ST — STELLPLÄTZE

GST — GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

M — FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 ABS.1 NR. 21 BAUGB

UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES — § 9 ABS.1 NR.24 BAUGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 ABS. 7 BAUGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS — § 1 ABS.4 BAUNVO, § 16 ABS. 5 BAUNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

KNICK ZU ERHALTEN — § 9 ABS.1 NR.25 b LNatSchG, § 15 LNatSchG

GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN — § 31 LWG

ANBAUVERBOTSZONE — § 29 ABS. 1b StrWG

ORTSDURCHFAHRTSGRENZE — § 5 ABS. 2 StrWG

FLÄCHEN IM SICHTDREIECK, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND — § 37 ABS. 1 StrWG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE — (OHNE KATASTERBUCH)

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

MASSANGABE IN METER

VORH. GEBÄUDE

VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG — KÜNFTIG ENTFALLENDES GEBÄUDE

VORH. GEBÄUDE — KÜNFTIG ENTFALLENDE EINZELBÄUME

SICHTDREIECK — HÖHENLINIEN

BEZEICHNUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN

TEIL B - TEXT

1. FLÄCHEN FÜR BESONDEREN WOHNBEDARF GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 8 BAUGB

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET, AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NR. 1 - 10 DÜRFEN NUR WOHNGEBÄUDE UND ZUGEHÖRIGE BETRIEBSRÄUME ERRICHTET WERDEN, DIE FÜR ALTEINSITZTRETTEE WOHNEN BESTIMMT SIND.

2. WOHNEINHEITEN GEMÄSS § 9 ABS. 6 BAUGB

AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN 11, 12, 13 UND 14 SIND MAX. 2 WOHNEINHEITEN PRO WOHNBAUS HZW. PRO REIHENHAUS ZULÄSSIG.

3. AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

4. BAULICHE NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO

DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD MIT AUSNAHME DER GENEHMIGUNGSFREIEN VORHABEN GEMÄSS § 69 LBO AUSGESCHLOSSEN.

5. MAXIMALE FIRSTHÖHEN GEMÄSS § 16 ABS. 2 NR. 4 BAUNVO

AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN 1 - 3, 6 - 10 IST EINE FIRSTHÖHE VON BIS ZU 6,00 M ZULÄSSIG. AUF DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE 5 IST EINE FIRSTHÖHE VON BIS ZU 10,0 M ZULÄSSIG. AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE NR. 4 IST EINE FIRSTHÖHE VON BIS ZU 13,00 M ZULÄSSIG. DIE FIRSTHÖHE IST AUF DAS EINGANGSSEITIGE GELÄNDE ZU BEZIEHEN.

6. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

DER FESTGESETZTE FUSSWEG WESTLICH DER PLANSTRASSE B DARF VON DEN ENTSORGUNGSTRAGERN BEFAHREN WERDEN.

7. ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

a. VON DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN 12, 13 UND 14 IST DAS REGENWASSER VON DEN DACHFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH SONSTIGEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN ÜBER DIE JEWEILIGEN GRÄBEN IN DEN SUKZESSIONSFLÄCHEN AN DEN RINTEKEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ABZULEITEN.

b. BEI DENEN IN DER PLANZEICHNUNG NACHRICHTLICH DARGESTELLTEN VORHANDENEN KNICKS SIND BEI DER KNICKPFLEGE ÜBERHÄLTER ZU ERHALTEN.

c. DIE INNERHALB DER SUKZESSIONSFLÄCHE S ANZULEGENDEN GRÄBEN SIND NATURNAH IN GEWUNDENEM VERLAUF UND MIT WECHSELNDER SOHLENBREITE UND BÖSCHUNGSAUSBILDUNG ZU GESTALTEN. ING GRABENBETT SIND STÖRSTEINE EINZUBRINGEN. EINE BEPFLANZUNG IST NUR MIT SCHWARZERLEN ZULÄSSIG UND IST ZUR BESCHATTUNG SCHWERPUNKTMÄSSIG AM SÜDUFER VORZUSEHEN.

d. DIE REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN SIND NATURNAH, MIT GESCHWUNGENER UFERLINIE UND MIT WECHSELNDER BÖSCHUNGSAUSBILDUNG ZU GESTALTEN. EINE BEPFLANZUNG IST NUR MIT SCHWARZERLEN ZULÄSSIG UND IST ZUR BESCHATTUNG SCHWERPUNKTMÄSSIG AM SÜDUFER VORZUSEHEN.

e. IN ANGRENZUNG AN DIE REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN AN ZULAUF IN DEN VORHANDENEN GRABEN SIND ÜBERFLUTUNGSBEREICHE ZUR AUSBILDUNG WECHSELFEUCHTER ZONEN ANZULEGEN.

8. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

a. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. FÜR DIE MIT E BEZEICHNETEN EINZELBÄUME SIND STIELEICHEN (QUERCUS ROBUR) FÜR DIE MIT KL BEZEICHNETEN EINZELBÄUME SIND KLEINKRONIGE LAUBBÄUME ACER CAMPESTRE; CRATAEGUS LAEVIGATA "PAUL'S SCARLET", SORBUS AUCUPARIA ZU VERWENDEN. FÜR ALLE ANDEREN ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME SOWIE FÜR DIE MIT ST BEZEICHNETEN STAMMBÜSCHE, DIE IN RAHMEN DES MÖGLICHEN GEPFLANZT WERDEN, SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:
ACER PLATANOIDES; ACER PSEUDOPLATANUS; AESCULUS HIPPOCASTANUM; CARPINUS BETULUS; FAGUS SYLVATICA; FRAXINUS EXCELSIOR; PRUNUS AVIUM; QUERCUS PETRAEA; QUERCUS ROBUR; TILIA CORDATA; TILIA PLATIPHYLLA

b. AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND NUR HEIMISCHE STANDORTGERECHTE GEHÖLZARTEN ZU VERWENDEN.
MINDESTPFLANZGRÖSSE FÜR SOLITÄRGEHÖLZE:
HOCHSTÄMME: 3 X VERPFLANZT MIT BALLEN; STAMMUMFANG 16 BIS 18 CM IN 1 M STAMMHÖHE.

9. ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME SIND WÄHREND DER BAUZEIT DURCH GEEIGNETE BAUMSCHUTZMASSNAHMEN ZU SICHERN UND VOR JEGLICHEN SCHÄDEN ZU SCHÜTZEN. ANGRABUNGEN IN WURZELBEREICH SIND IN HANDARBEIT AUSZUFÜHREN UND DURCH EINEN WURZELVORHANG ZU SICHERN. FALL- UND RODUNGSARBEITEN SIND NUR IN RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSMASSNAHMEN ZULÄSSIG.

10. STELLPLÄTZE GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

AUF DEM GRUNDSTÜCK FÜR "ALTEINSITZTRETTEE WOHNEN" ÜBERBAUBARE FLÄCHEN 1 BIS 10) SIND AUSSER DEN IN BESONDEREM PLAN FESTGESETZTEN STELLPLÄTZEN GEMÄSS § 52 LBO, 5 WEITERE NOTWENDIGE STELLPLÄTZE AUCH AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERLAUBT.

11. IMMISSIONSSCHUTZ GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG (LÄRMPEGELBEREICH III UND IV) SIND BESONDERE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB ERFORDERLICH. FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICH LIEGT, SIND BESONDERE WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSE EINGEHALTEN WERDEN. (DIN 4109, TEIL 5, 11/1989). DIES GILT NICHT FÜR DIE NICHTWOHNGEBÄUDEREIEN.

DIE GRUNDRISSE DER WOHNUNGEN VON DER STRASSE AUS GESEHEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS DIE FENSTER EINER RÄUMES ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON WOHNEN TUR VON DER STRASSE NICHTABRTIGEN GERÄUSCHSEITE GELEGEN SIND. FENSTER VON RÄUMEN, DIE ZUM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSENEN FENSTER SICHERZUSTELLEN.

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL

LÄRMPEGELBEREICH III	=	61 - 65 dB (A)
LÄRMPEGELBEREICH IV	=	66 - 70 dB (A)

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSSENBAUTEN DACHRÄUMEN.

Tabelle 8: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Zeile	Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel" nach DIN 4109, Abschnitt 5	2	3	4	5
			Bewertetes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der Außenbauteile in dB, für Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen und ähnlichen		Büroräume u. ähnl. Bürozwecken	
		dB(A)				
1	I	bis 55	35	30		
2	II	56 bis 60	35	30	30	
3	III	61 bis 65	40	35	30	
4	IV	66 bis 70	45	40	35	
5	V	71 bis 75	50	45	40	
6	VI	76 bis 80	50	50	45	
7	VII	> 80	*	*	*	

* Für Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliche Räume sowie Büroräume und ähnliche Arbeitsräume sind die Anforderungen nach DIN 4109, Abschnitt 5 in jedem Einzelfall nachzuweisen.

12. SICHTDREIECKE GEMÄSS § 37 ABS. 1 STRWG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS §92 LBO

1. AUF DEN BEBAUBAREN FLÄCHEN 11 BIS 14 SIND NUR DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 35° BIS 45° ZULÄSSIG. DIESE DACHNEIGUNG GILT BEI EINGLIEDERTEN RAUMOFFEN FÜR DAS HAUPTDACH FÜR NEBENDÄCHER SIND AUCH FLACHGNEIGTE UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

BEBAUUNGSPLANSATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE WESTERRÖNFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "GRÜNER STEG", DER BEGRENZT WIRD IM WESTEN DURCH DEN NORD-OSTSEEKANAL, IM NORDEN DURCH DIE HAFENSTRASSE, SOWIE DIE SÜDLICHE FLURSTÜCKSGRENZE DER FLURSTÜCKE 57/6 UND 77/8, IM OSTEN DURCH DIE DORFSTRASSE (KREISSTRASSE 27) UND IM SÜDEN DURCH DIE REDDER FLURSTÜCK NR. 70/2, EINSCHLIESSLICH ANGRENZENDEN KNICK, SOWIE REDDER FLURSTÜCK NR. 69/2, EINSCHLIESSLICH ANGRENZENDEN KNICK.
AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) I. V. M. § 1 ABS. 3 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 (GVOBL. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.06.1995 ... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BAUGB I.V.M. § 1 ABS. 2 BAUGB-MAßNAHMENG ~~UND GENEHMIGUNG GEMÄSS § 92 ABS. 4 LBO DURCH DEN INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN~~ DIE SATZUNG ÜBER DEN BAUUNGSPLAN NR. 23 "GRÜNER STEG", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.02.1995. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 20.03.1995 BIS ZUM 19.04.1995 ~~DURCH ABDRUCK IN DER KIELER~~ ~~NÖTLICHEN TAGESZEITUNG~~ ERFOLGT.

WESTERRÖNFELD, DEN 06.10.1995 — (E. Heinz) Bürgermeisterin

2. ~~DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB IST DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG~~ ~~... BÜRGERSTUBE~~ ~~VORDEN~~. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.02.1995 ... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

WESTERRÖNFELD, DEN 06.10.1995 — (E. Heinz) Bürgermeisterin

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 28.04.1995 ... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WESTERRÖNFELD, DEN 06.10.1995 — (E. Heinz) Bürgermeisterin

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 26.04.1995 ... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WESTERRÖNFELD, DEN 06.10.1995 — (E. Heinz) Bürgermeisterin

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.05.1995 ... BIS ZUM 30.06.1995 ... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEN HINWEISEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 17.04.1995 BIS ZUM 28.04.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WESTERRÖNFELD, DEN 06.10.1995 — (E. Heinz) Bürgermeisterin

6. DER KATASTERMASSSTOB BESTAND AM 21.09.95. SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. ~~Rechtsverbindliche Räume und Höhen wurden nicht übergeprüft.~~

RENDSBURG, DEN 11.9.95 — In Vertretung — Reg. Vermessungsrätin z. A. — ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEURIN

KATASTERAMT RENDSBURG

7. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE ERNEUTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHGEFÜHRT.

WESTERRÖNFELD, DEN 06.10.1995 — (E. Heinz) Bürgermeisterin

8. ~~DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GE~~ ÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTEHT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IN ..... BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WESTERRÖNFELD, DEN ..... — DER BÜRGERMEISTER

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 21.09.1995 ... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

WESTERRÖNFELD, DEN 06.10.1995 — (E. Heinz) Bürgermeisterin

10. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 21.09.1995 ... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

WESTERRÖNFELD, DEN 06.10.1995 — (E. Heinz) Bürgermeisterin

11. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSSATZUNG, BESTEHEND AUS DEN PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B); WURDE MIT ERLASS DES LANDRATES DES KREISES RENDSBURG - ECKERNFÖRDE VOM 30.04.96, AZ.: 32 Mi 610 ~~MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.~~

WESTERRÖNFELD, DEN 11. Juli 1996 — (Bögelein) 1. stellv. Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung ist den Bedenken des Kreises Rendsburg - Eckernförde bezogen auf die Punkte 1. und 2. des Schreibens des Kreises vom 15. Mai 1996 durch Beschluß vom 19. Juni 1996 beigetreten.

WESTERRÖNFELD, DEN 11. Juli 1996 — (Bögelein) 1. stellv. Bürgermeister

13. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WESTERRÖNFELD, DEN 11. Juli 1996 — (Bögelein) 1. stellv. Bürgermeister

14. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DEN PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 26. Juli 1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 27. Juli 1996 IN KRAFT GETRETEN.

WESTERRÖNFELD, DEN 30. Juli 1996 — (Bögelein) 1. stellv. Bürgermeister

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000

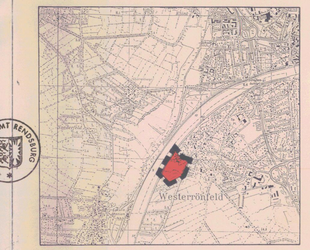

GEMEINDE WESTERRÖNFELD

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 23

"GRÜNER STEG"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1) — § 4 (1) — § 3 (2) — § 3 (3) — § 10 — § 11 (1) — § 11 (3) — § 12

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

GOSCH SCHREYER PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH